

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

75. Stück, 17.12.1887

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

~~VII~~
XXII. Band. (Ausgegeben den 17. Dec. 1887.) 75. Stück.

Inhalt:

- N^o. 136. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 2. Decbr. 1887, betreffend Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864.
- N^o. 137. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 8. Decbr. 1887, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868, betreffend die Stempelgebühren.
- N^o. 138. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. December 1887, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.
- N^o. 139. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Dec. 1887, betreffend einen provisorischen Kostentarif für die Eintragungen in die Grundbücher.

N^o. 136.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864.

Oldenburg, 1887 December 2.

Wir **Nikolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marfchen und Oldenburg, Fürft von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphaufen 2c. 2c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gefez für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Dem Artikel 9, §. 1 des Gefezes vom 6. April 1864, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Herzogthum Oldenburg, wird als dritter Absatz nachgefügt:

In den größeren Gemeinden kann vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, die Bildung mehrerer Schätzungsbezirke und die Wahl eines besonderen Ausschusses für jeden Bezirk angeordnet werden.

Artikel 2.

Im Artikel 10, §. 1 daselbst werden hinter den Worten „für jede Gemeinde“ eingeschoben die Worte: „resp. für jeden Schätzungsbezirk.“

Im §. 2 ebendasselbst wird nachgefügt:

In den Gemeinden mit mehreren Schätzungsbezirken hat das ständige Mitglied bei sämtlichen Ausschüssen gleichmäßig zu fungiren. In diesem Falle hat in den Städten der Stadtmagistrat für dasselbe zugleich einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu bezeichnen.

Artikel 3.

Der Artikel 14, §. 1 daselbst erhält die folgende Fassung:

Den Vorsitz im Schätzungsausschusse resp. in den mehreren Schätzungsausschüssen einer Gemeinde führt in den Städten I. Classe der Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden der Verwaltungsbeamte. In

geeigneten einfachen Fällen kann dem ständigen Mitgliede der Vorſitz, jedoch bei der Hauptjahresveranlagung nur mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, übertragen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. December 1887.

(L. S.)

Peter.

Ruhſtrat.

Meyer.

N^o. 137.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Geseßes vom 9. October 1868, betreffend die Stempelgebühren.

Oldenburg, 1887 December 8.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

In Artikel 25, Z. 2 des Gesetzes vom 9. Octbr. 1868, betreffend die Stempelgebühren, werden eingeschoben vor den Worten „der Hofverwaltung“ die Worte: „der Krongutsverwaltung“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens - Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. December 1887.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat.

Meyer.

№. 138.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Oldenburg, 1887 December 6.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Juli 1879, . betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen (Gesetzblatt Band 25 S. 453), bringt das Staatsministerium Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Der Bundesrath hat beschlossen:

1. den Absatz 3 im §. 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 folgendermaßen zu fassen:

Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in dem-

selben Wagen ist bei Transporten von deutschen Schlachtviehmärkten nach den Nordseehäfen verboten. Im Uebrigen ist die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in demselben Wagen nur dann gestattet, wenn dieEinstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

2. hinter dem Absatz 3 a. a. D. folgende Bestimmung als Absatz 4 einzuschalten:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Oldenburg, 1887 December 6.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Ruhstrat.

139.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend einen provisorischen Kostentarif für die Eintragungen in die Grundbücher.

Oldenburg, 1887 Decbr. 8.

In Gemäßheit des Artikels 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. Januar 1882, betreffend Abänderung der Artikel 19, 20 Abs. 1, 44 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Einführung des Gesetzes

über den Eigenthumserwerb an Grundstücken *zc.* (Gesetz-Sammlung Bd. XXVI., S. 184), wird mit Höchster Genehmigung folgender provisorischer Kostentarif für die Eintragungen in die Grundbücher erlassen:

§. 1.

Für die gerichtliche Auflassung werden Gebühren nach Ziffer 28 des Gesetzes vom 28. Juni 1858, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen (Gesetz-Sammlung Bd. 16 S. 329) berechnet, wenn nicht die Ausfertigung oder Abschrift einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde über das der Auflassung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beigebracht wird.

Im Uebrigen werden für alle Eintragungen auf das Titelblatt und in die I. Abtheilung eines Grundbuchsblattes, sowie für alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte keine Gebühren berechnet.

§. 2.

Für ein Protokoll, betreffend die Beantragung der Eintragung eines dinglichen Rechts, einer Hypothek oder einer Grundschuld sind Gebühren nach Ziffer 24 des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858 zu berechnen, wenn nicht eine gerichtlich oder notariell beglaubigte, die Eintragungsbewilligung enthaltende Urkunde beigebracht wird.

Ist ein Protokoll nach §. 1 Absatz 1 und §. 2 gebührenpflichtig, so werden nur die im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Gebühren erhoben.

§. 3.

Für jede endgültige Eintragung in die II. und III. Abtheilung eines Grundbuchsblattes und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden erhoben von einem Betrage

a) bis 150 <i>M.</i> einschließlich . . .	1 <i>M.</i> — <i>g</i>
b) " 300 " " . . .	1 " 50 "
c) " 500 " " " . . .	2 " — "

- d) bis 750 *M.* einschließlich . . . 2 *M.* 50 *§*
 e) " 1000 " " . . . 3 " — "
 f) und für jede fernere auch nur
 angefangene Summe von
 1000 *M.* 1 " 50 "

Diese Gebühren werden nicht erhöht, auch wenn dieselbe dingliche Last bei demselben Amtsgerichte auf mehrere Grundbuchblätter gleichzeitig zur Gesamthaft einzutragen ist. Hat jedoch auch noch eine Ingressation in die alten Hypothekenbücher zu erfolgen, so hat das Hypothekenamt auf die desfallige Bescheinigung des Amtsgerichts die im §. 11a, b und c der Hypotheken-Ordnung erwähnten Kosten außer Ansatz zu lassen.

Die Eintragung des gesetzlichen Nießbrauchs des Ehemanns am Eingebrachten seiner Ehefrau und der Eltern am Vermögen ihrer Kinder erfolgt gebührenfrei.

§. 4.

Außerdem sind zu erheben:

1. für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen in die II. und III. Abtheilung einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der im §. 3 erwähnten Sätze, jedoch nicht über 5 *M.*;
2. für die Eintragung eines Vermerks über die eingeleitete Zwangsvollstreckung oder den erkannten Konkurs 1 *M.* 20 *§*;
3. für die Ertheilung und die Erneuerung eines Hypothek- oder Grundschuldbriefs einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der Eintragungskosten (§. 3), jedoch nicht über 5 *M.*;

4. für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen:
- a) für Grundbuchschulden bis 1000 *M.*
einschließlich — *M.* 50 §
 - b) für Grundbuchschulden bis 5000 *M.*
einschließlich 1 " — "
 - c) und für jede fernere auch nur angefangene Summe von 5000 *M.* — " 50 "
5. für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der für eine Eintragung im §. 3 bestimmten Sätze, jedoch nicht über 2 *M.* 50 §;
6. für die Beglaubigung der Abschrift eines Grundbuchblatts oder einer Abtheilung desselben für die erste Seite 1 *M.* 50, für jede folgende Seite 1 *M.*, jedoch nicht über 5 *M.*;
7. für die Einsicht eines Grundbuchblatts 60 §;
8. für die Ertheilung einer Bescheinigung, daß auf ein Grundbuchblatt in der II. oder III. Abtheilung oder beiden zusammen nichts eingetragen ist 1 *M.* 50 §;
9. für die erste Anlegung eines Grundbuchblatts, wenn für die auf demselben zu verzeichnenden Grundstücke ein neuer Artikel in der Mutterrolle angelegt wird und für die dabei vorkommenden Nebengeschäfte bei einem Werthe der Grundstücke
- a) bis 500 *M.* einschließlich . . . 1 *M.* — §
 - b) bis 1000 *M.* einschließlich . . . 1 " 50 "
 - c) und jede fernere auch nur angefangene Werthsumme von 1000 *M.* — " 50 "
jedoch nicht über 5 *M.*

Ist das Grundstück ein aus Staatsgründen eingewiesener Anbau- oder Culturplack, so werden für die

erste Anlegung des Grundbuchblattes keine Kosten berechnet. Dasselbe gilt, wenn die Anlegung eines neuen Grundbuchblattes dadurch erforderlich wird, daß ein Grundstück aus dem Bezirke einer Gemeinde in den einer anderen Gemeinde bezw. eines anderen Amtsgerichts (§. 18 der Grundbuch-Ordnung) übergeht.

§. 5.

Der Werth von Grundstücken und dinglichen Belastungen ist, falls er nicht anderweitig bereits feststeht, nach den Bestimmungen zu berechnen, welche in Artikel 9 und 11 des Gesetzes vom 9. October 1868, betreffend die Stempelgebühren, enthalten sind. Bei Eintragung einer nachträglich bewilligten Erhöhung oder Ermäßigung des Zinsfußes erfolgt die Berechnung der Kosten nach dem fünffachen des Mehr- oder Minderbetrages der jährlichen Zinsen.

§. 6.

Die auch in den im Uebrigen gebührenfreien Fällen in Ansatz zu bringenden baaren Auslagen (Porto, Schreib- und Zustellungsgebühren) sind nach den für die freiwillige Gerichtsbarkeit geltenden Bestimmungen zu berechnen.

§. 7.

Gegen die Kostenfestsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 532—539 der Civilprozeß-Ordnung statt, und steht dem Oberlandesgericht die Entscheidung über Beschwerden gegen desfallige Verfügungen der Amtsgerichte zu. (Vergl. Art. 9 und Art. 10 §. 2 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ein-

führung des Gerichtsverfassungsgejetzes für das Deutsche Reich v. vom 10. April 1879 — Ges.-Sammlg. Bd. 25, S. 332 — sowie §. 15 der Grundbuchordnung.)

Oldenburg, 1887 December 8.

Staatsministerium.

Departement der Justiz.

Flor.

Huber.